

SATZUNG

des

Sportverein 1951 Heiligenzimmern e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein 1951 Heiligenzimmern e. V.“
Er hat seinen Sitz in 72348 Rosenfeld - Heiligenzimmern.
Der Verein ist dem Württembergischen Landessportbund e. V.,
Geschäftsstelle Stuttgart angeschlossen.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Balingen unter der
Nr. 187 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vergütungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)

2. Außerordentlichen Mitgliedern (passive Mitglieder)

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Rufe werden, wenn sie schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins um ihre Aufnahme nachsuchen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft durch einfache Stimmenmehrheit.

Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen.

Außerordentliche Mitglieder (passive Mitglieder) sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes; es unterwirft sich den Satzungen und den Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt

Dieser ist schriftlich auf den Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

2. durch den Tod des Mitglieds.

3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft, welche mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Recht der Berufung an das Vorstandsgremium zu, das dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ausschlussgründe sind:

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

3. bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder wenn das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Vorstände / das Vorstandsgremium
2. Der Hauptausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Vorstände / das Vorstandsgremium

Das Vorstandsgremium besteht im Sinne von § 26 BGB aus mindestens 2 gleichberechtigten Vorständen.

Die Vorstandsmitglieder leiten die Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein je selbständig gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.

Die Vertretungsmacht eines Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000 Euro die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes kann das Vorstandsgremium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzvorstand kommissarisch berufen. Bei Unterschreitung der angeführten Mindestanzahl von 2 Vorständen, muss ein Ersatzvorstand vom Hauptausschuss kommissarisch berufen werden.

Das Vorstandsgremium wählt unter sich einen Vorstandssprecher.

§ 9 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

1. dem Vorstandsgremium
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. dem Spartenleiter Jugend
5. von mindestens 4 gewählten Ausschussmitgliedern.

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, das Vorstandsgremium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 Euro beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Das Vorstandsgremium lädt zu den regelmäßigen bzw. anlassbezogenen Hauptausschusssitzungen ein und leitet diese.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

Ihr obliegt vor allen Dingen

- die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände und Abteilungsleiter
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder und der Mitglieder des Hauptausschusses
- die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Dienstleistungspflichten
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstandsgremium durch Veröffentlichung in sozialen Medien wie beispielsweise der Vereinshomepage oder dem Mitteilungsblatt der Stadt Rosenfeld und unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet ab Veröffentlichung, einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vorstände eingereicht sein.

Verspätet eingereichte Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Ausgenommen hiervon sind begründete Dringlichkeitsanträge.

Über ihre Zustimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

Jugendliche bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 11 Beschlussfassung, Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenführung

Der Kassier ist für die Kassenführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich.

Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch 2 Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Kassenabschluss ist mit einem Vermerk der Rechnungsprüfer zu versehen. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des jährlichen Beitrages verpflichtet.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die im Amt befindlichen Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins, einschließlich aller Abteilungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 22.03.2025 beschlossen.

.....
Datum:

.....
Bernd Buk

1. Vorsitzender des Sportverein 1951 Heiligenzimmern e.V.

.....
Andy Sauer

2. Vorsitzender des Sportverein 1951 Heiligenzimmern e.V.